

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Mai 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2017

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.22-10/17

Zulassungsnummer:

Z-8.22-913

Geltungsdauer

vom: **8. Mai 2017**

bis: **8. Mai 2022**

Antragsteller:

Alfix GmbH

Langhennersdorfer Straße 15
09603 Großschirma

Zulassungsgegenstand:

Modulsystem "ALBLITZ MODUL"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.22-913 vom 7. Mai 2012.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Modulsystem "ALBLITZ MODUL" für die Verwendung als Arbeits- und Schutzgerüst, als Traggerüst sowie für andere temporäre Konstruktionen. Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Modulsystem wird aus Ständern, Riegeln, Vertikal-, Horizontaldiagonalen und aus Belägen als Grundbauteile sowie aus Systembauteilen für den Seitenschutz, Zugangsbauteilen und Ergänzungsbauteilen gebildet. Die Ständer, Riegel und Diagonalen sind durch spezielle Gerüstknoten verschiedener Bauarten miteinander verbunden.

Die Herstellung der Einzelteile der Gerüstknoten ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-8.22-64 und Z-8.22-906, die Herstellung der Gerüstbauteile in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-8.1-16.2, Z-8.22-64, Z-8.1-862 oder Z-8.22-906 geregelt.

Die Gerüstknoten bestehen aus einer Anschlussscheibe bzw. Lochscheibe, die an ein Ständerrohr geschweißt ist, und aus Anschlussköpfen, die an Rohrriegel geschweißt oder an Vertikaldiagonalen gelenkig befestigt sind. Die Anschlussköpfe umschließen die Anschlussscheibe bzw. Lochscheibe und werden durch Einschlagen eines unverlierbaren Keils derart an die Anschlussscheibe bzw. Lochscheibe angekeilt, dass die Anschlussköpfe gegen das Ständerrohr gedrückt werden.

Je Anschlussscheibe bzw. Lochscheibe können maximal acht Stäbe angeschlossen werden.

Für den Standsicherheitsnachweis von Arbeits- und Schutzgerüsten gelten insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ und für den Nachweis der Standsicherheit von Traggerüsten insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"². Die beim Standsicherheitsnachweis anzusetzenden Kennwerte sind in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannt.

Für die Verwendung der Gerüstbauteile in Fassadengerüsten ist eine Regelausführung beschrieben, für die die Standsicherheitsnachweise der vollständig aufgebauten Gerüstkonfigurationen erbracht sind. Davon abweichende Ausführungen bedürfen eines gesonderten Nachweises. Die Regelausführung gilt für Fassadengerüste mit Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszugslänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung mit der Systembreite $b = 0,732 \text{ m}$ und mit Feldweiten $\ell \leq 3,07 \text{ m}$ für Arbeitsgerüste der Lastklassen ≤ 3 nach DIN EN 12811-1:2004-03 sowie als Fang- und Dachfanggerüst nach DIN 4420-1:2004-03 verwendet werden.

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 66 ff

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 - 230

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-8.22-913**

Seite 4 von 6 | 26. Mai 2017

2. Tabelle 1 wird durch Tabelle 1a ersetzt:

Tabelle 1a: Einzelteile der Gerüstknotten

Einzelteil	Bauart	Anlage B, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und den Übereinstimmungsnachweis
Anschlusscheibe	ALFIX MODUL MULTI	2	nach Z-8.22-906
Lochscheibe	K2000+	117	nach Z-8.22-64
Keil	ALFIX MODUL MULTI	3	nach Z-8.22-906
	K2000+	122	nach Z-8.22-64
Rohrriegelanschluss	ALFIX MODUL MULTI	4	nach Z-8.22-906
Anschlusskopf für O-Riegel	K2000+	118	nach Z-8.22-64
U-Riegelanschluss	ALFIX MODUL MULTI	5	nach Z-8.22-906
Anschlusskopf für U-Riegel	K2000+	119	nach Z-8.22-64
Anschlusskopf für U-Konsole		120	
V-Diagonalenanschluss	ALFIX MODUL MULTI	6	nach Z-8.22-906
Anschlusskopf für Diagonale	K2000+	121	nach Z-8.22-64
H-Diagonalenanschluss	ALFIX MODUL MULTI	7	nach Z-8.22-906

3. In Tabelle 2 werden folgende Zeilen ersetzt:

Tabelle 2: Gerüstbauteile für die Verwendung im Modulsystem "ALBLITZ MODUL"

Bezeichnung	Anlage B, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und den Übereinstimmungsnachweis
U-Holz-Bordbrett 0,73-3,07 m	130a	nach Z-8.22-939
U-Stahlbordbrett 0,73-3,07 m	131a	
Treppengeländer 2,57 ; 3,07 m	142a	
Treppengeländer Halter	143a	

4. In Tabelle 2 werden folgende Zeilen gestrichen:

Tabelle 2: Gerüstbauteile für die Verwendung im Modulsystem "ALBLITZ MODUL"

Bezeichnung	Anlage B, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und den Übereinstimmungsnachweis
Horizontaldiagonale	136	nach Z-8.22-64
O-Riegel mit Halbkupplung	145	
O-Riegel HD	147	

5. Der dritte Absatz des Abschnitts 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Im Anschluss eines Riegels dürfen Normalkräfte sowie Biegemomente und Querkkräfte in der Ebene Ständerrohr/Riegel und in der Ebene rechtwinklig dazu übertragen werden. Beim Nachweis des Gerüstsystems ist zu beachten, dass das Biegemoment im Anschluss Riegel-Ständerrohr auf die Außenkante des Ständerrohres bezogen ist. Bei Verwendung von kurzen Riegeln mit $L < 0,60$ m sind die Anschlüsse gelenkig anzunehmen. Es dürfen dabei nur Normalkräfte und Querkkräfte übertragen werden.

6. Abschnitt 3.3.6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.3.6 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425:1990-11 (Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Gerüstspindeln (Fußspindeln) wie folgt anzunehmen:

- für die Gerüstspindeln nach Anlage B, Seite 83:

$$\begin{aligned} A = A_S &= 3,52 \text{ cm}^2 \\ I &= 4,00 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,68 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,68 = 3,35 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- für die Gerüstspindeln nach Anlage B, Seite 151:

$$\begin{aligned} A = A_S &= 3,84 \text{ cm}^2 \\ I &= 3,74 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,61 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,61 = 3,26 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4420-1:1990-12, Tabelle 7 verwendet werden.

7. Abschnitt 3.3.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.3.7 Kupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2009-01 anzusetzen.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-8.22-913**

Seite 6 von 6 | 26. Mai 2017

8. Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Ausführung und Überprüfung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung³ zu erfolgen.

9. Abschnitt 4.3.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.3.7 Kupplungen

Die Kupplungen mit Schraubverschluss sind beim Anschluss an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10\%$ sind zulässig. Die Schrauben sind entsprechend der Verwendungsanleitung des Herstellers leicht gangbar zu halten.

ZU ANLAGE B

10. In Anlage B werden die Seiten 130, 131, 142 und 143 durch die Seiten 130a, 131a, 142a und 143a ersetzt.

11. Aus Anlage B werden die Seiten 136, 145 und 147 entfernt.

ZU ANLAGE C

12. In Tabelle C.1 werden folgende Zeilen ersetzt:

Tabelle C.1: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage B, Seite
U-Holz-Bordbrett 0,73-3,07 m	130a
U-Stahlbordbrett 0,73-3,07 m	131a

13. In Tabelle C.1 werden folgende Zeilen gestrichen:

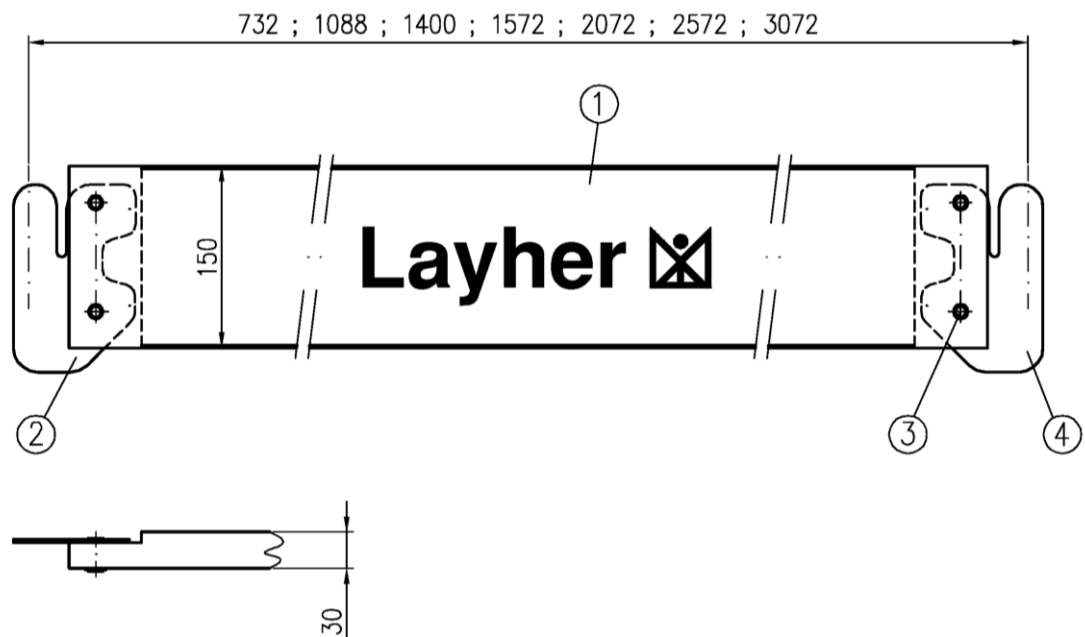
Tabelle C.1: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage B, Seite
Horizontaldiagonale	136

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt

³ Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.



- | | | |
|-----------------|--------|-----------------|
| ① Holz | 30x150 | DIN 4074-S10-Fi |
| ② Beschlag | t=2,5 | EN 10326-S250GD |
| ③ Flachrundniet | ø8x30 | EN 10263-2 |
| ④ Kennzeichnung | | |

Abm. [m]	Gew. [kg]
0,73	1,5
1,09	2,5
1,40	3,4
1,57	3,5
2,07	4,3
2,57	5,7
3,07	6,3

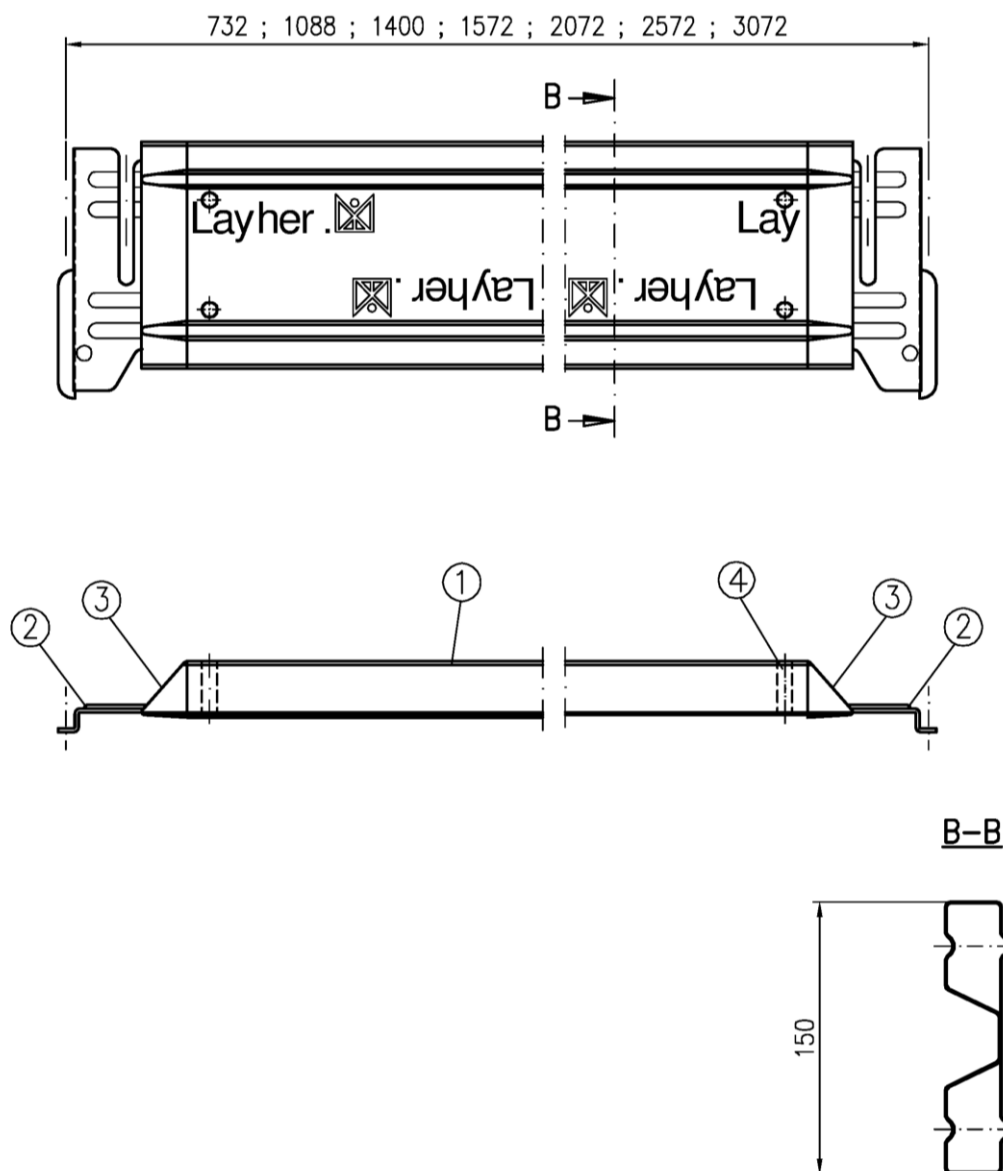
ALBLITZ MODUL

"U"-Holz-Bordbrett 0,73–3,07 m
nach Z-8.22-939

ABM710-B038a

05.2017

Anlage B,
Seite 130a



- | | | |
|--------------------|-----------|-----------------|
| ① Blech profiliert | 30x150 | EN 10326-S250 |
| ② Beschlag | t=2,5 | EN 10326-S250 |
| ③ Kunststoffkappe | 151x31 | |
| ④ Rohrniet | A 10x1x35 | EN 10305-1-E235 |

Abm. [m]	Gew. [kg]
0,73	1,8
1,09	2,5
1,40	3,1
1,57	3,4
2,07	4,4
2,57	5,4
3,07	6,3

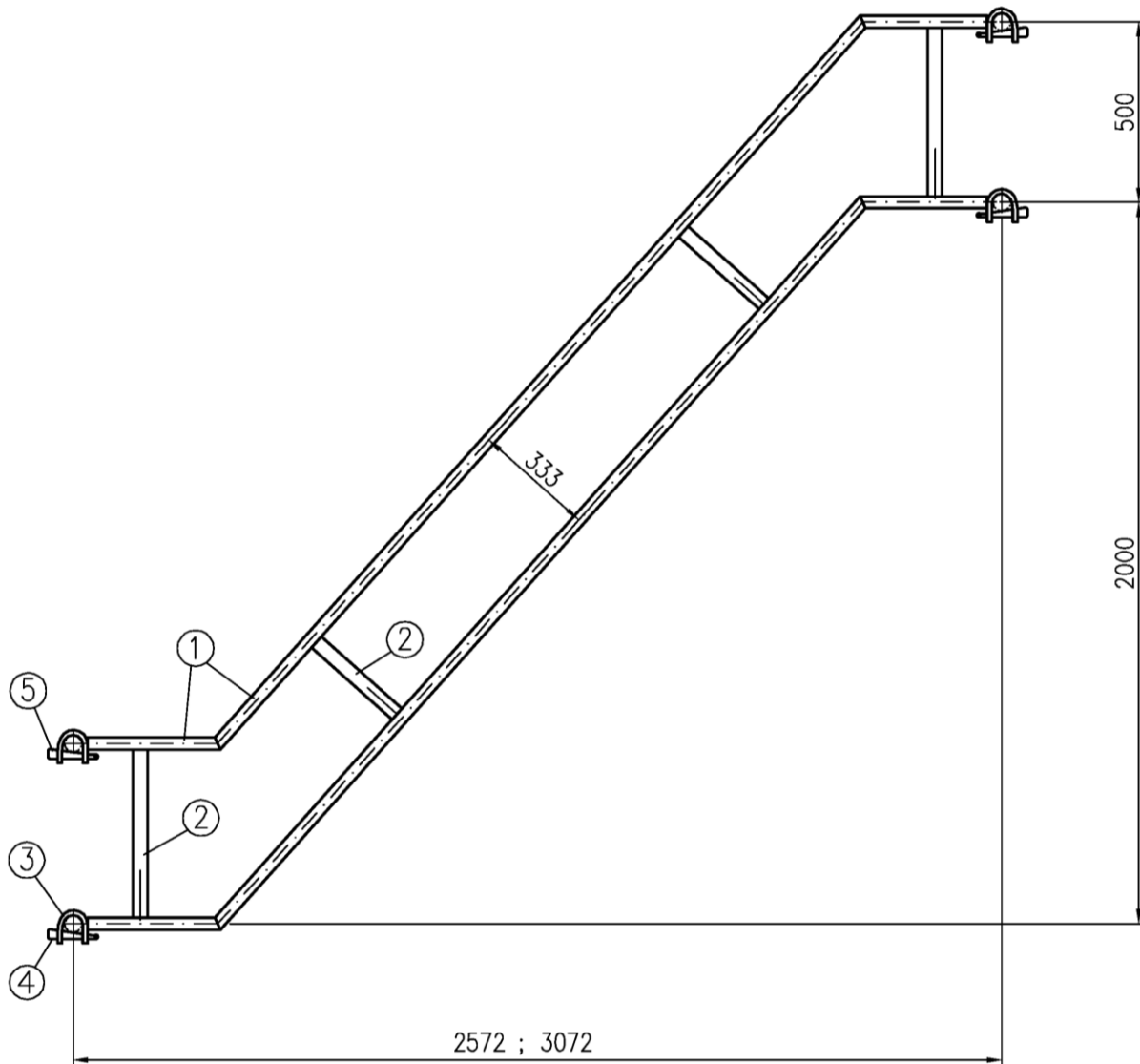
ALBLITZ MODUL

"U"-Stahl-Bordbrett 0,73–3,07 m
nach Z-8.22-939

ABM710-B039a

05.2017

Anlage B,
Seite 131a



- ① Rohr $\varnothing 33,7 \times 2,25$ EN 10219-S235JRH
 ② Rechteckrohr $40 \times 20 \times 2$ EN 10025-S235JR
 ③ Sicherungs-U $t=8$ EN 10025-S235JR
 ④ Kennzeichnung

Abm. [m]	Gew. [kg]
2,57	18,1
3,07	20,1

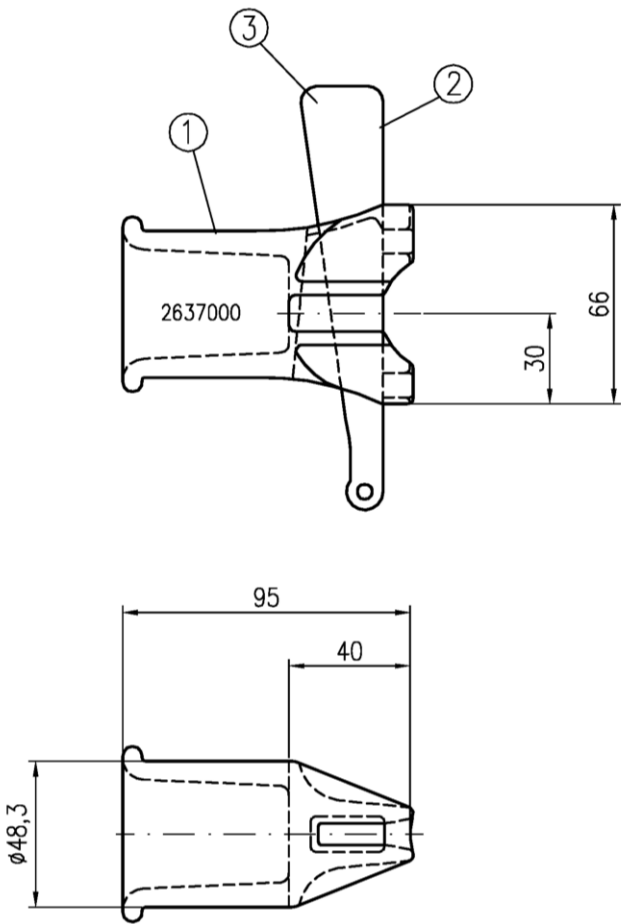
ALBLITZ MODUL

Treppengeländer 2,57 ; 3,07 m
nach Z-8.22-939

ABM710-B073a

05.2017

Anlage B,
Seite 142a



- ① Kopfstück
 ② Keil
 ③ Kennzeichnung

EN 1562-GJMW-450-7
 (siehe Anlage B, Seite 122)

Abm. [m]	Gew. [kg]
	0,7

ALBLITZ MODUL

Treppengeländer Halter
 nach Z-8.22-939

ABM710-B074a

05.2017

Anlage B,
 Seite 143a